Artikel 1

Erste Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

*Aufgrund des § 20 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Ziff. 9 und § 47 Abs. 1 Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg in der Fassung vom 08. Mai 2019 (Amtsblatt Universität Lüneburg Nr. 31/19 vom 12. Juni 2019) hat das 14. Student*innenparlament der Studierendenschaft der Universität Lüneburg in seiner XX. ordentlichen Sitzung am XX. XX 2020 in zweiter Lesung mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder folgende erste Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg beschlossen.*

Abschnitt I – Änderung der Satzung; Spezifika zur Nachhaltigkeitsordnung

Der „§ 9 – Nachhaltigkeit" wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 – Nachhaltigkeit

(1) Die Studierendenschaft verpflichtet sich, den Nachhaltigkeitsgedanken in ihrem Handeln zu berücksichtigen. Alle Organe und Gremien sollen allgemeine und auf die jeweiligen Disziplinen bezogene Bildung für nachhaltige Entwicklung für ihre Mitglieder und die vertretenen Student*innen leisten.

(2) Die Verwendung von Haushaltsmitteln der Studierendenschaft unterliegt den Prinzipien der Nachhaltigkeitsordnung der Studierendenschaft Universität Lüneburg, welche insbesondere Regelungen über die Erstattung

1. von Lebensmittel-, Verpflegungs- und Getränkekosten,
2. von Reisekosten und Reisenebenkosten,
3. von Auslagen für Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände sowie

Empfehlungen zum Wasser-, Strom- und Wärmeverbrauch und für die Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 enthält. Die Finanzordnung der Studierendenschaft Universität Lüneburg bleibt davon unberührt und geht im Zweifel vor.

(3) Die Nachhaltigkeitsordnung ist im Sinne des §12 Abs. 2 Punkt 7 zu beschließen.

Abschnitt II – Inkrafttreten

Die Änderung in Abschnitt I tritt zum 01. Oktober 2020 in Kraft.

Artikel 2

Nachhaltigkeitsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Aufgrund des § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Ziff. 7 Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg in der Fassung vom XX. XX 2020 (Amtsblatt

*Universität Lüneburg Nr. XX/XX vom XX. XX 2020) hat das 14. Student*innenparlament der Studierendenschaft der Universität Lüneburg in seiner XX. ordentlichen Sitzung am XX. XX 2020 in zweiter Lesung mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder folgende Nachhaltigkeitsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg beschlossen.*

Abschnitt I – Erste Fassung der Nachhaltigkeitsordnung

Präambel

Nachhaltigkeit ist kein Status quo, sondern stets ein Streben nach noch nachhaltigeren Lebensweisen, Strukturen oder Ähnlichem. Aus diesem Grund ist die aktuell vorliegende Nachhaltigkeitsordnung nur ein Zwischenschritt und in Zukunft an neue Gegebenheiten anzupassen. Entsprechend sind die folgenden Formulierungen das Ergebnis der Gratwanderung zwischen ideeller Zielsetzung und Praktikabilität.

§ 1 – Geltungsbereich

1. Die Nachhaltigkeitsordnung ergänzt die Satzung sowie die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg. Sie regelt die Erstattung aus Geldern der Studierendenschaft beziehungsweise aus dem studentischen Haushalt. Im Zweifel geht die Finanzordnung der Nachhaltigkeitsordnung vor.

§ 2 – Lebensmittel und Verpflegung

(1) Folgende Kriterien sind bei der Erstattung von Lebensmittel- und Verpflegungskosten einzuhalten:

1. Lebensmittel weisen das deutsche oder europäische Bio-Siegel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/9 oder höherwertigere Verbandsgütesiegel (z. B. Naturland, Bioland) aus.

2. Davon ausgenommen ist extern zubereitete Verpflegung (z. B. Catering oder Lieferdienste). Hierbei kann nur vegane oder vegetarische Verpflegung abgerechnet werden.

3. Für die Erstattung nach Ziff. 1 und 2 ist ein Kostenerstattungsantrag beim Finanzreferat des Allgemeinen Student*innenausschusses der Studierendenschaft der Universität Lüneburg zu stellen, aus dem hervorgeht, ob die Kriterien nach Ziff. 1 und 2 eingehalten werden. Hierbei gelten insbesondere die § 20 und § 21 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg. Reichen Kassenbons, Quittungen oder Ähnliches dafür nicht aus, ist ein anderweitiger Nachweis (z. B. Textform, Bildaufnahme, Etikettierung) zu erbringen.

(2) Folgende Kriterien sollen bei der Erstattung von Lebensmittelkosten eingehalten werden:

1. Unverpackte Lebensmittel oder Lebensmittel in Mehrwegverpackungen sind Lebensmitteln in Einwegverpackungen vorzuziehen.

2. Regionale und saisonale Lebensmittel sind zu bevorzugen.

§ 3 – Getränke

(1) Folgende Kriterien sind bei der Erstattung von Getränkekosten einzuhalten:

1. Getränke sind in Glasverpackungen oder Mehrwegverpackungen zu kaufen. Bei Getränken in Plastik-Einwegpfandflaschen, pfandlosen Plastikflaschen oder Getränkekartons werden Getränkekosten nicht erstattet.

2. Biologisch-zertifizierte Getränke sollen grundsätzlich vorgezogen werden.

§ 4 – Reisekosten

(1) Reisekosten für Flüge unter 1.500 km Luftlinie Gesamtdistanz zwischen Start- und Zielort werden nicht erstattet. Ab 1.500 km ist eine Erstattung nur mit vorheriger Einwilligung der Finanzreferentin*des Finanzreferenten möglich.

(2) Bei der Routenwahl sind ökologische Alternativen zu bevorzugen.

(3) Zuzüglich zu den Reisekosten sind Reisenebenkosten im Rahmen eines Emissionsausgleiches einzuplanen, wenn dies entgegen Abs. 2 erforderlich wird, und werden erstattet. In der Abwägung soll regionalen Angeboten der Zuschlag eingeräumt werden.

(4) Daneben sind Veranstaltungsort und Übernachtung maßgeblich anhand ökologischer Kriterien auszuwählen. Mögliche Mehrkosten werden erstattet.

§ 5 – Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände

(1) Um eine Anschaffung vorzunehmen, muss diese erforderlich sein.

1. Eine Reparatur oder Ausleihe soll einer Neuanschaffung vorgezogen werden.
2. Eine Neuanschaffung soll nur erfolgen, wenn sie nachhaltig ist.
3. Gebrauchte Ware soll Neuware vorgezogen werden, sofern dies nachhaltig und nicht abträglich wäre.

(2) Folgende Kriterien sollen bei einer Neuanschaffung gewährleistet werden; Eines davon ist zu erfüllen. Die Ware

1. weist das deutsche oder europäische Bio-Siegel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/9 oder höherwertigere Verbandsgütesiegel (z. B. Naturland, Bioland, Blauer Engel, EnergyStar) auf,
2. weist Verbandsgütesiegel für faire gehandelte Ware auf,
3. wurde regional hergestellt oder besitzt eine kurze Transportkette,
4. ist langlebig und recyclingfähig und
5. verzichtet auf Kunststoffe.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 werden Textilien nur erstattet, wenn sie in den Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) oder den Mitgliedsländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hergestellt oder fair gehandelt sowie biologisch und vegan produziert wurden.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 werden Einweggeschirr, -bestecke, -becher und -tassen nicht erstattet.

(5) Abweichend von Abs. 1 und 2 dürfen grafisches Papier (z. B. Druckpapier) sowie Hygienepapier (z. B. Toilettenpapier) nur aus zertifiziertem 100% Recyclingpapier bezogen werden.

§ 6 – Wasser-, Strom- und Wärmeverbrauch

2. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Wasser-, Strom- und Wärmeverbrauch möglichst niedrig gehalten wird. Die Organe und Gremien sind dazu angehalten auf ökologische Vertragsmodelle (z. B. Ökostrom) hinzuwirken.

§ 7 – Ausnahmeregelung

(1) Von den Regelungen dieser Ordnung kann nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung durch den*die Finanzreferent*in des Allgemeinen Student*innenausschusses der Studierendenschaft der Universität Lüneburg abgewichen werden. Ein Antrag ist in Textform einzureichen. Eine nachträgliche Zustimmung ist zulässig.

(2) Die Zustimmung der Finanzreferentin*des Finanzreferenten kann durch den Finanzausschuss oder das Student*innenparlament der Studierendenschaft der Universität Lüneburg aufgehoben werden.

(3) Der*Die Finanzreferent*in informiert mindestens einmal pro Haushaltsjahr und auf Anfrage das Student*innenparlament über die genehmigten und nicht genehmigten Ausnahmen.

§ 8 – Datenschutz

(1) Die für die Erstattung nach dieser Ordnung erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere solche, die zum Nachweis der Kriterien an die Erstattung, zur notwenigen Kontaktaufnahme und zur Auszahlung und ggf. Rückforderungen erforderlich sind, werden grundsätzlich durch das Finanzreferat des Allgemeinen Student*innenausschusses der Studierendenschaft der Universität Lüneburg verarbeitet.

(2) Tritt an die Stelle eines formlosen Erstattungsantrages ein durch das Finanzreferat des Allgemeinen Student*innenausschusses der Studierendenschaft der Universität Lüneburg herausgegebenes Formular, so ist die Einwilligung der*des Datenschutzbeauftragten der Studierendenschaft der Universität Lüneburg einzuholen und als Anlage der Nachhaltigkeitsordnung zu beschließen.

Abschnitt II – InkrafttretenDie Ordnung in Abschnitt I tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.